

Gesamtvorhaben bzw. für nutzungsfähige Teilvorhaben bis zum 30. April dieses Jahres getroffen werden. Die Vorhaben müssen im „Plan der Vorbereitung ausgewählter Investitionsvorhaben“ entsprechend der Methodik zur Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes enthalten sein.

(2) Diese bauvorbereitenden Maßnahmen werden auf der Grundlage der Investitionsvorentscheidung als vorhabenbezogene Reserve in den Plan aufgenommen. Die Grundsatzentscheidung gemäß Abs. 1 ist die Voraussetzung für die endgültige Einordnung in den Volkswirtschaftsplan und für den Beginn der Durchführung des Vorhabens.

§ 6

Vorbereitung und Durchführung von Investitionen ohne Generalauftragnehmer

(1) Der Investitionsauftraggeber ist für die Vorbereitung und Durchführung der Investitionen verantwortlich. Er hat die einheitliche Leitung und Koordinierung der Vorbereitung und Durchführung selbst wahrzunehmen, wenn die Voraussetzungen für den Einsatz von Generalauftragnehmern gemäß § 4 der Verordnung vom 12. Oktober 1971 über die General- und Hauptauftragnehmerschaft (GBl. II Nr. 71 S. 609) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 16. August 1972 (GBl. II Nr. 50 S. 563) nicht gegeben sind.

(2) Der Investitionsauftraggeber kann zur einheitlichen Leitung und Koordinierung der Vorbereitung und Durchführung des Investitionsvorhabens eine Investitionsbauleitung bilden.

(3) Der Investitionsauftraggeber ist verpflichtet, allen an der Erarbeitung der Unterlagen zur Investitionsvorentscheidung Mitwirkenden eine eindeutige Aufgabenstellung entsprechend der Spezifik der Investition vorzugeben. Sie soll insbesondere enthalten:

- Angaben über zu schaffende Kapazitäten und die daraus resultierenden notwendigen Erneuerungen oder Erweiterungen der Grundfonds nach Art, Größe, Standort und Zeitraum,
- Angaben zum vorgesehenen Produktionsprogramm,
- Angaben über die vorhandenen Produktions-, Hilfs- und Nebenanlagen und deren Auslastung,
- Forderungen hinsichtlich technischer, bautechnischer und ökonomischer Kennzahlen sowie der Arbeits- und Lebensbedingungen und der Schutzgüte,
- Angaben über Herkunft, Qualität und Menge der einzusetzenden Grund- und Hilfsmaterialien, «
- Angaben über mögliche Verfahren und Technologien,
- eigene Vorstellungen zur Lösung der gestellten Aufgabe.

(4) Zur Erarbeitung einer Aufwandsrechnung über den gesamten Investitionsaufwand als Bestandteil der Dokumentation zur Vorbereitung der Grundsatzentscheidung hat der Investitionsauftraggeber

- von den Auftragnehmern verbindliche Angebote einschließlich verbindlicher Preisangebote einzuholen,
- den Auftragnehmern als Grundlage für die Erarbeitung ihres verbindlichen Preisangebotes die entsprechenden Teile der von ihm erarbeiteten Problemlösungen zu übergeben,
- durch die Auftragnehmer die durch ihn ermittelten finanziellen Aufwendungen als verbindliches Preisangebot bestätigen zu lassen.

In die Aufwandsrechnung sind die weiteren zum Investitionsaufwand gehörenden Bestandteile entsprechend den

Rechtsvorschriften* einzubeziehen. Die Aufwandsrechnung ist die Grundlage für den mit der Grundsatzentscheidung zu bestätigenden Investitionsaufwand des Investitionsvorhabens.

(5) Der Investitionsauftraggeber kann Aufgaben der Investitionsvorbereitung einer Projektierungseinrichtung als Generalprojektant auf vertraglicher Grundlage übertragen. Dazu gehören:

- die einheitliche Leitung und Koordinierung der Vorbereitung des Investitionsvorhabens,
- die Erarbeitung wesentlicher Teile der Problemlösung,
- die Sicherung und Koordinierung der Erarbeitung von Teilen der Problemlösung durch Spezialprojektanten,
- die Erarbeitung der bau- und montagetechnologischen Konzeption in Abstimmung mit den Auftragnehmern,
- die Erarbeitung einer Aufwandsrechnung über den gesamten Investitionsaufwand gemäß Abs. 4.

(6) Generalprojektant können sein

- die Projektierungseinrichtungen der in der Nomenklatur der General- und Hauptauftragnehmer aufgeführten Betriebe oder Kombinate,
- die Projektierungseinrichtungen der Bereiche oder Zweige (Zentraler Projektierungsbetrieb, Ingenieurbüro, Rationalisierungsbüro),

(7) Der Investitionsauftraggeber kann die Leitung und Koordinierung der Durchführung des Investitionsvorhabens einem Ingenieurbüro, einem Rationalisierungsbüro, einer Projektierungseinrichtung oder einer anderen geeigneten Einrichtung auf vertraglicher Grundlage übertragen. Dabei können von diesen die Wirtschaftsverträge zur Durchführung des Investitionsvorhabens im Auftrag des Investitionsauftraggebers abgeschlossen werden. Ist gemäß Abs. 5 ein Generalprojektant eingesetzt, hat dieser die Erarbeitung der Ausführungsprojekte zur Durchführung des Investitionsvorhabens auf vertraglicher Grundlage zu koordinieren.

§ 7

Kontrolle durch die Investitionsauftraggeber

(1) Die Investitionsauftraggeber haben durch eine wirksame Kontrolle zu sichern, daß die von den Auftragnehmern zur Vorbereitung und Durchführung der Investitionen übernommenen Verpflichtungen eingehalten werden. Die Kontrolle ist darauf zu konzentrieren, daß

- mit dem zur Vorbereitung der Investitionsvorentscheidung abgegebenen Informationsangebot des Auftragnehmers die vorgegebene Aufgabenstellung des Investitionsauftraggebers eingehalten wird,
- mit dem zur Vorbereitung der Grundsatzentscheidung abgegebenen verbindlichen Angebot des Auftragnehmers die mit der Investitionsvorentscheidung festgelegte technische und ökonomische Zielstellung erreicht wird,
- bei der Durchführung und Inbetriebnahme des Investitionsvorhabens die mit der Grundsatzentscheidung festgelegten technischen und ökonomischen Kennzahlen eingehalten werden.

(2) Die Investitionsauftraggeber haben darauf Einfluß zu nehmen, -daß die neuesten wissenschaftlich-technischen Erkenntnisse bei der Vorbereitung und Durchführung der In-

» Zur Zeit gilt die Anordnung vom 10. November 1971 über Regelungen für die Finanzierung der Investitionen sowie die Behandlung von Mehrkosten und Anlaufkosten (GBl. II Nr. 78 S. 690).